

ÄNDERUNG EINES REDAKTIONSSTATUTS ANLÄSSLICH DER KOMMUNALWAHL 2024

Sachverhalt

Viele Gemeinden haben für die Herausgabe des Amtsblatts bereits ein Redaktionsstatut erlassen, so verfügt auch die Gemeinde Obernheim seit dem 26.01.2016 derzeit über ein solches Redaktionsstatut. Im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen wurde die Gemeindeverwaltung vom Kommunalamt auf die Neutralitätspflicht von Wahlen in Amtsblättern informiert und auf den § 20 Abs. 3 GemO hingewiesen, welcher folgendes besagt:

§ 20 Abs. 3 GemO:

Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen.

Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen.

Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg besteht für Staatsorgane im Vorfeld von Wahlen eine Neutralitätspflicht. Diese gilt auch für kommunale Organe. Dieses Neutralitätsgebot ist auch bei der Veröffentlichung von Beiträgen von Fraktionen im Amtsblatt zu beachten.

Gemeinden, die ein eigenes Amtsblatt herausgeben, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzen, müssen den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit geben, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt dazulegen. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung ist es wichtig, ein Redaktionsstatut zu erlassen, um in Zweifelsfällen klare Regelungen für die Zulassung oder Ablehnung von Textbeiträgen oder Anzeigen für das Amtsblatt zu haben. Der Gemeinderat regelt im Redaktionsstatut für das Amtsblatt den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Dabei hat er die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens 6 Monaten vor Wahlen auszuschließen. Ein Redaktionsstatut ist Pflicht für Gemeinden mit Amtsblatt und ebenso ist darin eine Regelung zur sogenannten Karenzzeit vor Wahlen zu treffen, was im bisherigen Redaktionsstatut der Gemeinde Obernheim nicht vorhanden ist. Daher wurde das Redaktionsstatut nach 7 Jahren komplett überarbeitet und ergänzt.

Auch wenn derzeit im Gemeinderat keine Fraktionen bestehen, ist dies für die Zukunft nicht gänzlich auszuschließen. Deshalb regelt Punkt V. des Redaktionsstatuts die Veröffentlichungen von Politischen Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat. Demnach sind nur die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zur Veröffentlichung berechtigt. Die Festlegung des Zeitraums ist dem Gemeinderat überlassen, er darf aber 6 Monate nicht übersteigen. Eine Mindestkarenzzeit ist nicht festgelegt. Für angemessen erachten der Verfassungsgerichtshof und die Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung 5 – 6 Monate. Das Innenministerium und laut Rechtsprechung ist eine Karenzzeit von 3 Monaten noch vertretbar. Eine Karenzzeit von 6 Wochen dürfte den Anforderungen nicht mehr gerecht sein. Die Gemeindeverwaltung hat nach Rücksprache mit anderen Gemeinden sich auf 3 Monate festgelegt. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, das Redaktionsstatut (siehe Anlage) neu zu beschließen und nach der Veröffentlichung in Kraft zu setzen.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt das neue Redaktionsstatut (Anlage) für die Herausgabe des Amtsblatts.
2. Das Redaktionsstatut tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft (26.01.2024).
3. Gleichzeitig treten alle früheren Richtlinien außer Kraft.

10.01.2024

Weiger